



EINFÜHRENDE VOLKSABSTIMMUNG AUF LANDESEBENE

26. September 2021

Wichtigste Bestimmungen über die Stimmabgabe

LANDESGESETZ VOM 5. MÄRZ 2003, Nr. 3

LANDESGESETZ VOM 5. MÄRZ 2003, Nr. 2

Art. 22 Abs. 2 LG Nr. 3/2003 - Schlussbestimmungen

(2) Für die Amtshandlungen zur Durchführung der Volksabstimmungen laut diesem Gesetz sowie der Abstimmung und der Stimmzählung findet - soweit vereinbar - die Regelung für die Wahl der Landesorgane Anwendung.

Art. 3 LG Nr. 3/2003 - Wahlberechtigte

(1) An der einführenden Volksabstimmung können alle Wahlberechtigten teilnehmen, die in den Wählerlisten der Gemeinden der Provinz für die Wahl des Landtags eingetragen sind.

Art. 4 LG Nr. 3/2003 - Gültigkeit der einführenden Volksabstimmung

(1) Der zur Volksabstimmung vorgelegte Vorschlag wird genehmigt, wenn die Mehrheit der gültig abgegebenen Ja-Stimmen erreicht wird, sofern mindestens 40 Prozent der Wahlberechtigten an der Abstimmung teilgenommen haben.

Art. 34 LG Nr. /2003 - Ausweis für die Zulassung zur Stimmabgabe

(1) Der Wähler gibt seine Stimme im Wahlsprengel nach Vorlegung des in den staatlichen Bestimmungen vorgesehenen Ausweises für die Zulassung zur Stimmabgabe sowie eines Erkennungsausweises ab.
 (2) Die im Ausland wohnhaften Wahlberechtigten werden über die Wahlausschreibung durch Mitteilungskarten informiert, die ihnen von den Gemeinden zugesandt werden. Sie nehmen nach Vorlegung des in den staatlichen Bestimmungen vorgesehenen Ausweises für die Zulassung zur Stimmabgabe an der Wahl teil.
 (3) Für die allfällige Ausstellung der Ausweise für die Zulassung zur Stimmabgabe bleibt das Wahlamt der Gemeinde an den fünf Tagen vor der Wahl von 9.00 bis 19.00 Uhr und am Wahltag für die gesamte Dauer der Wahlhandlungen geöffnet.

Art. 1 DPR vom 8. September 2000, Nr. 299 - Einführung des Wahlausweises

(1) (...) der bisherige Wahlausweis (*certificato elettorale*) wird durch einen dauerhaften persönlichen Wahlausweis, der dieselben Funktionen erfüllt, (*fessera elettorale*) ersetzt.
 (2) Für die Zulassung der Wahlberechtigten zur Ausübung des Wahlrechts sind bei jeder Wahl und bei jeder Volksabstimmung der Wahlausweis und ein Erkennungsausweis vorzuweisen.

Art. 51 LG Nr. 2/2003 - Zutritt zum Wahllokal

(1) Zum Wahllokal haben nur die Wähler Zutritt, die den Ausweis für die Zulassung zur Stimmabgabe vorweisen.
 (2) Das Mitführen von Waffen oder zum Angriff geeigneten Gegenständen ist verboten.

Art. 53 LG Nr. 2/2003 - Wahlberechtigte, die zur Stimmabgabe im Wahlsprengel zugelassen sind

(1) Im Wahlsprengel sind folgende Personen wahlberechtigt:
 a) wer in der Wählerliste des Wahlsprengels eingetragen ist;
 b) wer ein Urteil des Oberlandesgerichts oder eine im Sinne des Art. 32-bis des Dekrets des Präsidenten der Republik Nr. 223/1967 ausgestellte Bestätigung des Bürgermeisters vorweist, in dem bzw. in der er als Wahlberechtigter der Gemeinde erklärt wird;
 c) der Vorsitzende, die Stimmzähler, der Schriftführer der Wahlbehörde und die Listenvertreter sowie die zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung im Wahlsprengel zugeteilten Beamten und Angehörigen der Polizeikräfte, sofern sie in den Wählerlisten einer im Gemeinde des Wahlkreises eingetragen sind.
 d) (...)
 (2) Die Wahlberechtigten laut Abs. 1 Buchst. a), c) (...) müssen auf jeden Fall den Ausweis für die Zulassung zur Stimmabgabe vorlegen und die Wahlberechtigten laut Abs. 1 Buchst. b), c) (...) werden vom Vorsitzenden am Fuße der Sprengelwählerliste eingetragen und in der Niederschrift vermerkt.

Art. 54 LG Nr. 2/2003 - Militäripersonen, die militärischen Korps oder der Staatspolizei angehören

(1) Die Angehörigen der Streitkräfte und der im Staatsdienst stehenden militärischen Korps sowie die Angehörigen der Staatspolizei dürfen in der Gemeinde wählen, in der sie sich aus Dienstgründen befinden, sofern sie bei den Landtagswahlen wahlberechtigt sind.
 (2) Sie können ihre Stimme gegen Vorlegung des Ausweises für die Zulassung zur Stimmabgabe in jedem Wahlsprengel zusätzlich zu den in der betreffenden Wählerliste eingetragenen Wahlberechtigten mit Vorrang abgeben und werden in eine entsprechende Zusatzliste eingetragen.
 (3) Für ihre Eintragung in die oben erwähnten Listen sorgt der Vorsitzende.

Art. 55 LG Nr. 2/2003 - Insassen von Krankenhäusern und Pflegeanstalten sowie Inhaftierte, denen das Wahlrecht nicht entzogen wurde

(1) Die Insassen von Krankenhäusern und Pflegeanstalten sowie die Inhaftierten, denen das Wahlrecht nicht entzogen wurde, sind zur Stimmabgabe in der Pflegestätte oder in der Strafanstalt zugelassen, sofern sie in den Wählerlisten einer Gemeinde im Gebiet des Wahlkreises, in dem sich das Krankenhaus, die Pflegeanstalt oder die Strafanstalt befindet, und die Wohnsitzvoraussetzung für die Ausübung des aktiven Wahlrechtes im Wahlkreis erfüllen.
 (2) Zu diesem Zweck müssen die Betroffenen dem Bürgermeister der Gemeinde, in deren Wählerlisten sie eingetragen sind, spätestens bis zum dritten Tag vor dem Wahltag ihre Willenserklärung zur Stimmabgabe in der Pflegestätte oder in der Strafanstalt übermitteln. Die Erklärung, in der die Nummer des Wahlsprengels des Wahlberechtigten und dessen Eintragsnummer in der Sprengelwählerliste - wie sie aus dem Ausweis für die Zulassung zur Stimmabgabe hervorgehen - ausdrücklich angegeben sein müssen, ist am Ende mit der Bestätigung des Sanitätsdirektors der Pflegestätte oder des Direktors der Strafanstalt zu versehen, dass der Wahlberechtigte in einer Pflegestätte bzw. in einer Strafanstalt untergebracht ist, und ist der Bestimmungsgemeinde durch den Verwaltungsdirektor oder den Sekretär der Pflegestätte bzw. durch den Direktor der Strafanstalt zu übermitteln.
 (3) (...)
 (4) Die Wahlberechtigten laut diesem Artikel dürfen nur dann wählen, wenn sie zusammen mit dem Ausweis für die Zulassung zur Stimmabgabe nicht auch die Bestätigung [*des Bürgermeisters*] vorlegen, die vom Vorsitzenden der Wahlbehörde oder der Sonderwahlbehörde entgegenzunehmen und dem Verzeichnis mit den Nummern der Ausweise für die Zulassung der Wähler zur Stimmabgabe beizulegen ist.

Art. 58-bis LG Nr. 2/2003 - Stimmabgabe am Domizil der Wähler, die auf lebenswichtige elektromedizinische Geräte angewiesen sind

(1) Für schwerkranke Wähler, die ihre Wohnung nicht verlassen können und kontinuierlich auf lebenswichtige elektromedizinische Geräte angewiesen sind, gilt der Art. 1 des Gesetzesdekrets vom 3. Jänner 2006, Nr. 1 (Dringende Bestimmungen über die Stimmabgabe am Domizil bestimmter Wähler, die elektronische Stimmzählung und die Zulassung von OSZE-Beobachtern anlässlich der nächsten Parlamentswahlen), umgewandelt mit Änderungen durch das Gesetz vom 27. Jänner 2006, Nr. 22.
 (2) Dieser Artikel gilt nur, wenn der zur Stimmabgabe am Domizil zugelassene Wahlberechtigte im Gebiet der Provinz wohnt und bei den Landtagswahlen wahlberechtigt ist.

Art. 1 Gesetzesdekret Nr. 1/2006 - Stimmabgabe am Domizil der Wähler, die ihre Wohnung nicht verlassen können

(1) Schwerkranke Wähler, die ihre Wohnung auch nicht unter Inanspruchnahme der Dienstleistungen laut Art. 29 des Gesetzes vom 5. Februar 1992, Nr. 104 verlassen können, und schwerkranke Wähler, die kontinuierlich auf lebenswichtige elektromedizinische Geräte angewiesen sind und aus diesem Grund ihre Wohnung nicht verlassen können, werden zur Stimmabgabe am jeweiligen Domizil zugelassen.
 (2) (...)
 (3) Die Wahlberechtigten laut Abs. 1 müssen zwischen dem 40. und dem 20. Tag vor dem Wahltag dem Bürgermeister der Gemeinde, in deren Wählerlisten sie eingetragen sind,
 a) eine Willenserklärung zur Stimmabgabe am Domizil mit Angabe der vollständigen Adresse auf stempelfreiem Papier übermitteln;

b) ein von einem von den zuständigen Organen des Sanitätsbetriebs bestimmten Amtsarzt höchstens 45 Tage vor dem Wahltag ausgestelltes ärztliches Zeugnis beilegen, in dem das Vorliegen der Krankheitsvoraussetzungen laut Abs. 1 mit einer Prognose von mindestens 60 Tagen ab der Ausstellung des Zeugnisses bzw. die kontinuierliche Abhängigkeit von lebenswichtigen elektromedizinischen Geräten bestätigt wird.

(3-bis) (...)

(4) Sofern im Wahlausweis der Wahlberechtigten laut Abs. 1 der Vermerk über die Berechtigung zur Stimmabgabe mit Hilfe einer Begleitperson nicht bereits aufscheint, hat das ärztliche Zeugnis laut Abs. 3 Buchst. b) auch den allfälligen Begleitungsbedarf bei der Stimmabgabe zu bestätigen.

(5) (...)

(6) (...)

(7) Die Stimmen werden in der für die Wahl vorgesehenen Zeit vom Vorsitzenden der Wahlbehörde des Wahlsprengels, in dessen Gebiet sich das vom Wahlberechtigten in der Erklärung laut Abs. 3 ausdrücklich angegebene Domizil befindet, in Begleitung eines durch das Los bestimmten Stimmzählers und des Schriftführers entgegengenommen. Die Listenvertreter können der Entgegennahme der am Domizil abgegebenen Stimmen beiwohnen, sofern sie dies beantragen.

(8) (...)

(9) (...)

(9-bis) (...)

Art. 59 LG Nr. 2/2003 - Stimmabgabe - Formvorschriften

(1) Die Stimme wird vom Wähler persönlich in der Wahlkabine abgegeben.
 (2) Gibt der Wähler seine Stimme nicht in der Wahlkabine ab, so muss der Vorsitzende der Sprengelwahlbehörde den Stimmzettel abnehmen und für nichtig erklären, und der Wähler wird nicht mehr zur Stimmabgabe zugelassen. Der Vorsitzende lässt den Vorfall in der Niederschrift vermerken.
 (3) Die Wähler dürfen sich weder vertreten lassen noch ihre Stimme schriftlich übermitteln.
 (4) Blinde, Handamputierte, Gelähmte oder Personen mit gleich schwerer Beeinträchtigung sowie Personen mit Behinderung, die nicht imstande sind, ihr Wahlrecht selbständig auszuüben, tun dies mit Hilfe einer von ihnen bestimmten Begleitperson. Die Begleitperson muss in den Wählerlisten einer Gemeinde der Region eingetragen sein.
 (5) Kein Wähler darf mehr als eine Person mit Behinderung begleiten. Der Vorsitzende des Wahlsprengels, in dem die Begleitperson diese Aufgabe wahrgenommen hat, vermerkt dies auf deren Ausweis für die Zulassung zur Stimmabgabe; ihr Vor- und Zuname wird in der Niederschrift eingetragen.
 (6) Die eventuell vorgewiesenen ärztlichen Zeugnisse sind der Niederschrift beizulegen und gelten nur, wenn sie von den seitens der zuständigen Sanitätsorgane bestimmten Ärzten ausgestellt wurden; diese dürfen weder Kandidaten noch Verwandte bis zum vierten Grad von Kandidaten sein.
 (7) Aus den Zeugnissen muss hervorgehen, dass der Wähler wegen seiner körperlichen Behinderung seine Stimme nicht ohne Hilfe eines anderen Wählers abgeben kann. Die Zeugnisse müssen auf stempelfreiem Papier unverzüglich und unentgeltlich sowie gebühren- und markenfrei ausgestellt werden.
 (8) Anstelle des eventuell verlangten ärztlichen Zeugnisses können Blinde den Mitgliedsausweis des Italienischen Blindenverbands vorweisen.

Art. 61 LG Nr. 2/2003 - Identifizierung der Wähler

(1) Die Wähler werden der Reihe nach, wie sie sich einfinden, und unabhängig von der Reihenfolge der Eintragung in der Wählerliste zur Stimmabgabe zugelassen.
 (2) In Ermangelung eines mit Lichtbild versehenen Erkennungsausweises bezeugt eines der Mitglieder der Sprengelwahlbehörde die Identität des Wählers, indem es in der entsprechenden Spalte der von der Bezirkswahlkommission bzw. Bezirkswahlunterkommission beglaubigten Liste seine Unterschrift anbringt.
 (3) Kann keines der Mitglieder der Sprengelwahlbehörde unter eigener Verantwortung die Identität des Wählers feststellen, so kann sich dieser von einem anderen der Wahlbehörde bekannten Wähler der Gemeinde begleiten lassen, der seine Identität bezeugt. Der Vorsitzende ermahnt letztgenannten Wähler, dass ihm bei falscher Aussage die in den Gesetzen vorgesehenen Strafen auferlegt werden. Der Wähler, der die Identität bezeugt, muss in die entsprechende Spalte der Liste laut Abs. 2 seine Unterschrift anbringen.
 (4) Im Falle von Meinungsverschiedenheiten bei der Feststellung der Identität der Wähler entscheidet der Vorsitzende (...).

Art. 62 LG Nr. 2/2003 - Entgegennahme, Ausfüllung und Rückgabe des Stimmzettels

(1) Der Wähler, dessen Identität festgestellt wurde, legt den (...) Ausweis für die Zulassung zur Stimmabgabe vor und begibt sich, nachdem er vom Vorsitzenden den aus der ersten Urne entnommenen Stimmzettel und einen Kopierstift erhalten hat, in die Wahlkabine. Sobald der Wähler seine Stimme abgegeben hat, übergibt er den gefalteten Stimmzettel dem Vorsitzenden, der ihn in die Urne mit den ausgefüllten Stimmzetteln wirft.
 (2) Stellt der Wähler fest, dass der ihm übergebene Stimmzettel beschädigt ist, oder hat er ihn aus Nachlässigkeit oder Unwissenheit beschädigt, so kann er vom Vorsitzenden einen zweiten verlangen, wobei er jedoch den ersten Stimmzettel zurückgeben muss, der vom Vorsitzenden mit der Aufschrift „beschädigter Stimmzettel“ und mit seiner Unterschrift zu versehen und in einen dazu bestimmten Umschlag zu geben ist.
 (3) (...)
 (4) Mit dem ausgefüllten Stimmzettel muss auch der Kopierstift zurückgegeben werden.
 (5) (...)
 (6) (...)

Art. 13 LG Nr. 3/2003 - Stimmzettel

(1) Die Stimmzettel sind aus festem Papier nach ein und demselben Muster und in gleicher Farbe für jede Volksabstimmung hergestellt. Sie werden von der Landesregierung bereitgestellt und entsprechen dem Muster laut Anlage B. Auf den Stimmzetteln ist die Fragestellung der Volksabstimmung Wort für Wort in gut lesbaren Druckbuchstaben wiedergegeben.
 (2) Der Wähler gibt seine Stimme ab, indem er das neben den einzelnen Fragen gedruckte „Ja“ oder „Nein“ ankreuzt.

Art. 64 LG Nr. 2/2003 - Abschluss der Abstimmung

(1) Die Abstimmung muss bis 22.00 Uhr andauern. Auf jeden Fall sind die Wähler, die sich noch in den Räumlichkeiten des Wahlsprengels befinden, zur Stimmabgabe zugelassen.

Art. 68 LG Nr. 2/2003 - Gültigkeit und Nichtigkeit der Stimmen und der Stimmzettel

(1) Die Gültigkeit des Stimmzettels und der darin enthaltenen Stimmen muss jedes Mal angenommen werden, wenn daraus der tatsächliche Wille des Wählers abgeleitet werden kann.
 (2) Nichtig sind die Stimmzettel,
 a) die den Bestimmungen (...) nicht entsprechen oder nicht mit dem Stempel (...) versehen sind, weil sie während der Wahl der Kontrolle entgangen sind;
 b) die keine Stimmabgabe (...), sondern andere Angaben enthalten.
 (3) Nichtig sind die Stimmen in den Stimmzetteln,
 a) die derartige Eintragungen oder Zeichen enthalten, die in unanfechtbarer Weise annehmen lassen, dass der Wähler seine Stimme zu erkennen geben wollte;
 b) (...)
 c) in denen der Wähler die Stimme für mehrere Kandidaten für das Amt des Landeshauptmanns abgegeben hat (*hier im Sinne von: sowohl "Ja" als auch "Nein" angekreuzt hat*);
 d) (...)
 (4) Die Stimmzettel laut Abs. 2 und 3 werden mit der Unterschrift des Vorsitzenden und von mindestens zwei Stimmzählern versehen und der Niederschrift über die Wahlhandlungen beigelegt.